



Überbauungsordnung „Sicherung der öffentlichen Abwasserleitungen“

Öffentliche Mitwirkung vom 17. Mai 2019 bis 17. Juni 2019

Im Rahmen der GEP-Massnahmen III sind von der Gemeinde u.a. folgende Projekte anzugehen:

(1) Eigentumsbereinigung (EB) und Leitungssicherung (LS) Abwasser

Die Eigentumsverhältnisse der Abwasserleitungen in der Gemeinde Krauchthal sind heute teilweise nicht bekannt und über das ganze Gemeindegebiet nicht einheitlich geregelt. Mit der verbindlichen Eigentumsbereinigung wird die Gemeinde künftig ein Instrument haben, welches ihr ermöglicht, eine eigentumsrechtliche abgegrenzte Investitionsplanung vorzunehmen. Es wird klar deklariert sein, welche Werke öffentlich und welche privat sind und wer die entsprechenden Unterhalts- und Sanierungskosten zu tragen hat. Dementsprechend kann der Finanzbedarf voraussehbar besser eingeplant werden.

Mit der Eigentumsabgrenzung sollen die öffentlichen Abwasserleitungen mittels Überbauungsordnung (ÜO) im Bestand gesichert werden. Die öffentlich-rechtlich gesicherten Anlagen dürfen von der Gemeinde oder deren Beauftragte jederzeit betreten, unterhalten, betrieben und bei Bedarf erneuert werden. Eine allfällige Leitungsumlegung einer öffentlichen Leitung infolge eines Bauvorhabens eines Privaten – ginge nicht wie bis anhin voll zulasten der Gemeinde sondern zulasten des privaten Verursachers. Die Gemeinde investiert jährlich Tausende von Franken in ihre Werkleitungen infolge Einflüsse Dritter, resp. privater Verursacher.

Für die Bereinigung der Eigentumsverhältnisse und die Sicherung des Bestandes der öffentlichen Leitungen sind die folgenden Schritte vorgesehen:

1. Durchführen des Verfahrens der ÜO zur Sicherung des heutigen Bestandes (vorwiegend Basiserschliessungen).
2. Untersuchung des Zustandes aller privaten Abwasseranlagen (siehe auch (2) ZpA). Diese Untersuchungen sind notwendig, um Leitungen mit baulichen oder konstruktiven Mängeln zu identifizieren und die zum Teil heute noch unbekanntem Leitungsverläufe zu ermitteln.
3. Festlegen, welche Leitungen sinnvollerweise in das Eigentum der Gemeinde übergehen sollen (Detailerschliessung).
4. Sanierung der mangelhaften Leitungen durch den jeweiligen Eigentümer.
5. Neuauflage der ÜO zur Sicherung der bereinigten Eigentumsverhältnisse. Private Detailerschliessungen, die alle Vorgaben der Gemeinde erfüllen, werden in das Eigentum der Gemeinde übernommen, sofern der jeweilige Eigentümer sein Einverständnis gibt.

Vor der Auflage der ÜO wird jeweils ein öffentliches Mitwirkungsverfahren durchgeführt, in dem alle betroffenen Eigentümer ihre Anliegen und Ergänzungen anbringen können, so dass schlussendlich ein vollständiges und angepasstes Planwerk zur Genehmigung mittels ÜO vorgelegt werden kann.

(2) Zustandserfassung der privaten Abwasseranlagen (ZpA):

Das Amt für Wasser und Abfall (AWA) weist in mehreren Publikationen darauf hin, dass im Gegensatz zu den öffentlichen, die privaten Abwasseranlagen oft in einem desolaten Zustand sind. Verantwortlich für deren Unterhalt und Instandstellung sind die privaten Grundeigentümer. Gemäss den Anforderungen des Gewässerschutzes, müssen Kanalisationsnetze über ihre gesamte Nutzungsdauer dicht sein. Grundlage dafür sind eine regelmässige Kontrolle des baulichen Zustands und die allfällige Sanierung der Anlagen, dies gilt für öffentliche wie auch private Leitungen.

Den Gemeinden obliegt die Aufsicht über alle Abwasseranlagen in ihrem Gebiet – also auch über die privaten Abwasseranlagen. Deshalb fordern das AWA und der Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) die Gemeinden auf, zusätzlich zur obligatori-

schen Zustandsaufnahme der öffentlichen Kanalisationsleitungen, auch die Zustandsaufnahme und -beurteilung der privaten Abwasseranlagen (Hausanschlüsse, Versickerungsanlagen, etc.) durchzuführen.

Die Zustandserfassung erfolgt flächendeckend über die ganze Gemeinde und auf der Basis eines vom AWA genehmigten Konzeptes. Die Arbeiten zur Zustandserfassung sowie die Koordination bei allfälligen Sanierungen erfolgen durch die Gemeinde. Es entstehen dadurch vorerst keine Kosten für die Eigentümer. Da die Arbeiten im Auftrag der Gemeinde durchgeführt werden, kann die Gleichbehandlung aller Eigentümer und ein einheitlicher Standard gewährleistet werden.

Weshalb sind private Abwasseranlagen für die Gemeinde so relevant?

- Vermeidung von Fremdwasser (z.B. Brunnen- und Sickerwasser) und Sauberwasser-Fehlanschlüssen an das öffentliche Abwassernetz (verursacht unnötige Reinigungskosten auf der ARA und ist eine ökologische Verschwendung)
- Vermeidung von Grundwasserverschmutzungen durch undichte private Leitungen oder Fehlanschlüsse an Versickerungsanlagen
- Vermeidung von Gewässerverschmutzungen durch Schmutzabwasser-Fehlanschlüsse an Regenabwasserleitungen
- Zur optimalen Nutzung der bestehenden Infrastruktur und zur Verhinderung von Fehlinvestitionen muss die Gemeinde das gesamte Abwassernetz inklusive der privaten Abwasseranlagen kennen.

Kurz: Das Grundwasser und die Gewässer werden geschützt und Fehlinvestitionen in bauliche Massnahmen am Leitungsnetz oder in die Abwasserbehandlung und Abwasserreinigung vermieden.

Weitere Ausführungen dazu →siehe Traktandum Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2019.

Abhängigkeit der beiden Projekte

Die beiden Projekte bedingen einander insofern, da mit der ÜO die Eigentumsverhältnisse geklärt werden und folge dessen die Durchführung des Projektes „ZpA“ für alle Beteiligten vereinfacht wird.

Weil allfällige Sanierungskosten durch den jeweiligen Leitungseigentümer zu tragen sind, müssen die Eigentumsverhältnisse vor der Sanierung bekannt sein. Die Sanierung der privaten Abwasseranlagen kann in koordinierten Sanierungsprojekten gebietsweise aufeinander abgestimmt und so Synergien genutzt werden.

Sofern die Detailerschliessungsleitungen die Anforderungen an eine öffentliche Leitung erfüllen, strebt die Gemeinde an, diese in das Eigentum der Gemeinde zu übernehmen. Dies bedingt jedoch, dass der Leitungsverlauf und der Leitungszustand bekannt sind.

Wichtig: Es handelt sich dabei um ein 2-stufiges Verfahren: Die ÜO „Sicherung der öffentlichen Abwasserleitungen“ wird nach Vollendung der ZpA überarbeitet. Dies ist ein übliches Verfahren bei den Projekten EB und LS.

Öffentliche Mitwirkung

Mitwirkungsaufgabe

Der Gemeinderat Krauchthal bringt gestützt auf Art. 58 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 die ÜO „Sicherung der öffentlichen Abwasserleitungen“ zur öffentlichen Mitwirkungsaufgabe. Der ÜO-Plan liegt vom 17. Mai 2019 bis 17. Juni 2019 in der Gemeindeverwaltung auf. Während diesem Zeitraum kann jedermann schriftlich und begründet Einwendungen erheben und Anregungen unterbreiten. Die Eingaben sind an die Gemeindeverwaltung Krauchthal, Länggasse 1, 3326 Krauchthal, zu richten.

Sprechstunde

Am Mittwoch, 5. Juni 2019 von 16:00 – 19:00 Uhr stehen wir für persönliche Gespräche zur Verfügung. Die Sprechstunden finden in der Gemeindeverwaltung statt. Damit die einzelnen Gespräche koordiniert werden können, bitten wir um vorgängige telefonische Anmeldung bis spätestens 3. Juni 2019 (034 411 80 86).